



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2023
Geschäftsnummer: 2022.BVD.1844

Biel/Bienne, Erweiterung Chronometerkontrolle, Solothurnstrasse 136, Verpflichtungskredit für Mietzins und Mieterausbau

1. Gegenstand

Für die Erweiterung der Offiziellen Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (Contrôle officiel suisse des chronomètres COSC) sollen aufgrund eines massiv steigenden Auftragsvolumens zusätzliche Räumlichkeiten an der Solothurnstrasse 136 in Biel angemietet und nutzerspezifisch ausgebaut werden. Dem Grossen Rat werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 197 616 für die Anmiete sowohl der bestehenden wie der zusätzlich beantragten Fläche (Mietzins inkl. Nebenkosten) und einmalige Ausgaben von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 200 000, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 350 000) für den Mieterausbau beantragt.

Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden via interne Verrechnung dem Amt für Wirtschaft (AWI) weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das Messwesen (MessG; SR 941.20), Art. 16 und 17
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 10 Abs. 3
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

2.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Mietkosten pro Jahr		CHF	197 616
bestehend aus			
Nettomietzins	CHF	158 640	
Nebenkosten	CHF	38 976	
Für die Ausgabenbefugnis zu bewilligende Ausgabe		CHF	197 616

Das Mietobjekt ist aktuell nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet auf zehn Jahre und 1 Monat vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2034.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHav auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

2.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand April 2022, Hochbaupreisindex Espace Mittelland 109.7 Punkte

Gesamtkosten	CHF	4 200 000
Bauvorbereitung Erweiterung Labor 2	CHF	175 000
Mieterausbau Umbau Labor 1 und Erweiterung Labor 2	CHF	2 365 000
Bauliche Anpassungen (Sicherheit, Schleusen, Tore, Ruheraum)	CHF	260 000
Bauplatzinstallationen / Provisorien / Sicherheit / Bewilligungen / Versicherungen	CHF	350 000
Honorare Generalplaner, Projekt-, Qualitätsmanagement, Bauherrenvertretung	CHF	950 000
Reserve für Rückbau	CHF	100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav	CHF	4 200 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 19. Dezember 2022)	– CHF	350 000
Total	CHF	3 850 000

Da noch kein Vorprojekt vorliegt, ist bei den Kosten für den Mieterausbau dem frühen Planungsstand entsprechend ein Zuschlag von rund 30 % eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 100 000 enthalten.

2.3 Zu bewilligende und massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	197 616
einmalige Ausgaben	CHF	3 850 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHav sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

3. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG.

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget und der Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt. Die einmaligen Ausgaben werden im laufenden Planungsprozess 2023 beantragt.

Produktgruppe: Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

Die wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben werden durch die BVD vorfinanziert und über 8 Jahre dem Amt für Wirtschaft (AWI) via interne Verrechnung weiterverrechnet und dort über die Einnahmen aus der Vergütung des COSC beglichen.

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2024 über das Konto 316000000 Miete Pacht und 312000000 Nebenkosten geleistet.

3.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2023	CHF	350 000
		2024	CHF	2 650 000
		2025	CHF	1 200 000
Total			CHF	4 200 000

Die einmaligen Ausgaben für die Mieterausbauten werden mit dem Planungs- bzw. dem Baufortschritt entsprechenden Zahlungstranchen von der BVD vergütet und in Jahrestanchen an die WEU weiterverrechnet.

4. Ausgaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von rund 10 Jahren, bis zum 31. Januar 2034, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 8. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. Juli 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Oktober 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	6. November 2023